

Polzeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

vom 20. Oktober 2020

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20. Oktober 2020 verordnet:

Abschnitt 1 **Allgemeine Regelungen**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Werbach mit ihren Ortsteilen Werbach, Gamburg, Wenkheim, Niklashausen, Werbachhausen und Brunntal.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

(4) Versammlungsräume im Sinne von § 4 dieser Verordnung sind Räume für Veranstaltungen oder für den Verzehr von Speisen und Getränken. Hierzu gehören auch Aulen und Foyers, Vortrags- und Hörsäle sowie Studios. Ob ein Versammlungsraum durch öffentliche oder private Veranstaltungen genutzt wird, ist unerheblich.

(5) Plakatieren im Sinne von § 18 dieser Verordnung ist das Anbringen von Anschlägen oder Folien an Bauwerken, sonstigen Anlagen und Gegenständen (Straßenlaternen, Bänken u. ä.) sowie Bäumen, die keine Werbeanlagen im Sinne des öffentlichen Baurechts darstellen. Dem Plakatieren steht das Anbringen von Spruchbändern sowie das Bemalen, Beschriften und Besprühen gleich.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen oder aus offenen Kraftfahrzeugen heraus betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 4

Lärm aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5

Lärm von Sport-, Bolz- und Spielplätzen

(1) Sport-, Bolz- und Spielplätze, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von April bis September zwischen 21.00 Uhr und 07.30 Uhr, sowie in den übrigen Monaten in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr, nicht benutzt werden. Zwischen 12 Uhr und 14 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist. Außerdem gelten diese Bestimmungen nicht für den Spiel- und Trainingsbetrieb von Vereinen. Diese dürfen die Sportplätze jedoch nur bis 22.00 Uhr nutzen.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig, sowie an Werktagen nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ausgeführt werden. Zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr muss auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht genommen werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von motorbetriebenen Rasenmähern, von Laubbläsern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen, Polstern und Kleidungsstücken.

(2) Geräuschvolle Arbeiten und Betätigungen sind so vorzunehmen, dass kein anderer durch Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gesundheitlich gefährdet wird.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

§ 7

Benutzung von Wertstoffcontainern, Sammelcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Glas in die vorgesehenen Altglassammelcontainer ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe, Altkleider oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer bzw. Sammelcontainer zu stellen. Sie müssen ordnungsgemäß in die entsprechenden Behältnisse eingeworfen werden.

(3) Im Gemeindegebiet Werbach dürfen lediglich Metallgegenstände in die hierfür vorgesehenen Metallcontainer eingeworfen werden. Das Einwerfen sonstiger Gegenstände ist untersagt.

§ 8

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 9

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen, insbesondere warmlaufen, zu lassen;
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig oder ohne triftigen Grund laut zu schließen;
3. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen;
4. mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abzugeben, insbesondere dies als Rufzeichen zu benutzen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10

Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Flächen ist untersagt,

1. Fahrzeuge abzuspritzen, mit Waschmittel zu waschen und einen Ölwechsel durchzuführen,

2. übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten auszugießen.

§ 11 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 12 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und entsprechend den Bestimmungen der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Main-Tauber-Kreis ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 13 Ordnungswidrige Lagerung und Behandlung von Abfällen

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist das Wegwerfen und Ablegen von Papier und sonstigen Abfällen, dazu zählen insbesondere Kleinabfälle wie Dosen, Flaschen, Papier, Zigarettenkippen o. ä. Gegenstände, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter, untersagt. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken.

(2) Für die öffentliche Abfuhr bestimmte gelbe Wertstoffsammelsäcke dürfen nur so abgestellt werden, dass der Schutz vor Ungezieferbefall, insbesondere als Maßnahme zur Rattenbekämpfung, grundsätzlich gewährleistet ist. Hierzu zählt insbesondere die geschützte Lagerung im Freien.

(3) Der zur öffentlichen Abfuhr vorgesehene Hausmüll (Restmüll, Gelber Sack, Biomüll usw.) darf frühestens am Tag vor dem Abfuhrtermin des Entsorgungsunternehmens am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Mülltonnen sind spätestens am Folgetag wieder wegzustellen. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf von dieser zeitlichen Regelung abgewichen werden.

(4) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie z. B. Obstreste und Zigarettschachteln eingeworfen werden. Es ist verboten andere Abfälle, insbesondere Haus- und Gewerbemüll, einzuwerfen.

(5) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchwühlt werden.

(6) Für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke bereitgestellte, nicht abgeholte Sachen, sind vom Besitzer umgehend wieder zurückzunehmen.

(7) Das Wegwerfen von Müll aller Art in Müllbehälter der Nachbarschaft oder anderer Anwohner ist untersagt.

(8) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Hundehaltung

(1) Hunde dürfen grundsätzlich ohne Begleitung einer Person nicht frei herumlaufen. Außerdem ist die Steuermarke sichtbar am Hund mitzuführen.

(2) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde sicher an der Leine zu führen. Gleiches gilt in Grün- und Erholungsanlagen. Auf Kinderspielflächen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Im Außenbereich dürfen Hunde nur in Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, frei herumlaufen. Ansonsten ist der Hund auch dort an der Leine zu führen. Absatz 2 gilt nicht für Diensthunde von Polizei und Zoll oder sonstige Rettungshunde.

(3) Die Vorschriften über die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom 03. August 2000 bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf öffentlichen Spiel- und Sportplätzen oder in fremden Gärten und Grünanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Halter oder Führer des Hundes zu beseitigen.

(5) Die Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes über das Betreten von landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit bleiben unberührt.

§ 16 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 17 Belästigung durch Ausdünstungen und dergleichen

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegung, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 18 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

(4) Die Erlaubnis zur Plakatierung bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft sowie offensichtliches Ausspucken in belästigender Art und Weise,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dieses Verhalten geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen,
5. das nicht bestimmungsgemäße Benutzen von Bänken und anderen Einrichtungen
6. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten, zu befahren und zu besteigen;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrern oder Einfriedigungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrern zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;

5. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer, Quellen oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin unbefugt zu fischen;
 9. in Quellen oder Wasserbecken Hunde schwimmen zu lassen;
 10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlage gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
 11. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu campieren oder Boot zu fahren;
 12. Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen, öffentliche Plätze zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
 13. andere durch Trunkenheit bedingtes Verhalten zu belästigen;
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5 **Bekämpfung von Ratten**

§ 21 **Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Der Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften,
3. Lager- und Schutzplätzen oder Gartenanlagen

sind bei Feststellung von Rattenbefall verpflichtet unverzüglich die Ortpolizeibehörde in Kenntnis zu setzen und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vernichtet sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die in Abs. 1 genannten Maßnahmen verantwortlich.

§ 22 **Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften.

§ 23 **Beseitigung von Abfallstoffen**

Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, welche Ratten anlocken, dürfen an frei zugänglichen Orten nicht gelagert werden. Vor Beginn der

Rattenbekämpfung sind Gegenstände, die ursächlich für den Rattenbefall sein könnten, zu entfernen.

§ 24 Schutzvorkehrungen

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen und andere Tiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 21 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 25 Sonstige Vorkehrungen

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Zement o.ä.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

§ 26 Duldungspflicht

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 27 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 21 Verpflichteten für einen bestimmten Teil des Ortsgebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, in dem die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 21 Verpflichteten zu tragen.

§ 28 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 6 **Anbringen von Hausnummern**

§ 29 **Hausnummern**

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.
- (4) Die Vergabe/Zuteilung von Hausnummern aufgrund baurechtlicher Bestimmungen von Amts wegen bleibt unberührt.

Abschnitt 7 **Sonstige Regelungen**

§ 30 **Halten von Federvieh**

Hähne, Hühner sowie alle Arten von Enten und Gänsen sind im Innen- und Außenbereich so zu halten, dass durch diese niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird. Dies gilt insbesondere für den durch die Tiere ausgehenden Lärm und Gestank. Weiterhin sind die Tiere so zu halten, dass diese nicht fremdes Eigentum, wie z.B. Gemüse fressen oder beschädigen können. Ggf. sind die Tiere eingezäunt zu halten und Maßnahmen zu treffen, die ein Überfliegen des Zaunes verhindern.

Abschnitt 8 **Schlussbestimmungen**

§ 31 **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
2. entgegen § 4 aus Gaststätten, Vergnügungsstätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden oder Fenster und Türen erforderlichenfalls nicht geschlossen hält;
3. entgegen § 5 Abs. 1 Sport-, Bolz- und Spielplätze benutzt;
4. entgegen § 6 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
5. entgegen § 6 Abs. 2 geräuschvolle Arbeiten und Betätigungen so vornimmt, dass andere durch Lärm mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder gesundheitlich gefährdet werden;
6. entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Wertstoffcontainer, Sammelcontainer oder andere Abfallbehältnisse außerhalb der Zeiten oder nicht ordnungsgemäß benutzt und die Wertstoffe, Abfälle, Altkleider oder andere Gegenstände nicht in die Behältnisse einwirft bzw. an oder vor den Behältnissen ablagert;
7. entgegen § 7 Abs. 3 Gegenstände, die nicht Metallgegenstände sind, in Metallcontainer im Gemeindegebiet Werbach wirft;
8. entgegen § 8 Tiere, insbesondere Hunde, so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden;
9. entgegen § 9 in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden, auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder ohne triftigen Grund laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen ohne triftigen Grund Schallzeichen abgibt, insbesondere dies als Rufzeichen benutzt;
10. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt, mit Waschmittel abwäscht oder einen Ölwechsel durchführt bzw. übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;
11. entgegen § 11 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
12. entgegen § 12 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht in ausreichender Anzahl bereithält und diese nicht ordnungsgemäß entsorgt;
13. entgegen § 13 Abs. 1 auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in Grün- und Erholungsanlagen Papier oder sonstige Abfälle außer in dafür bereitgestellte Abfallbehälter wegwirft oder ablegt bzw. Verunreinigungen zulässt, die von Privatflächen auf öffentliche Verkehrsflächen einwirken;
14. entgegen § 13 Abs. 2 gelbe Wertstoffsammelsäcke nicht ordnungsgemäß abstellt und/oder lagert;
15. entgegen § 13 Abs. 3 zur Abholung vorgesehenen Hausmüll früher als am Tag vor dem Abfuhrtermin bereitstellt oder nicht spätestens am Folgetag nach der Leerung wieder wegstellt;
16. entgegen § 13 Abs. 4 in verbotener Weise öffentliche Abfallkörbe benutzt;
17. entgegen § 13 Abs. 5 Sachen, die für Sammlungen oder gewerbliche Zwecke bereitgestellt werden, durchwühlt;
18. entgegen § 13 Abs. 6 für Sammlungen bereitgestellte, nicht abgeholte Sachen, nicht wieder zurücknimmt;
19. entgegen § 13 Abs. 7 Müll in Müllbehälter der Nachbarschaft oder anderer Anwohner wirft;
20. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
21. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt;

22. entgegen § 14 Abs. 3 Bienenstände aufstellt;
23. entgegen § 15 Abs. 1 Hunde ohne Begleitung frei umherlaufen lässt oder die Steuermarke nicht sichtbar mitführt;
24. entgegen § 15 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt oder Hunde frei umherlaufen lässt bzw. Hunde mit auf Kinderspielplätze nimmt;
25. entgegen § 15 Abs. 4 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
26. entgegen § 16 Tauben füttert;
27. entgegen § 17 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
28. entgegen § 18 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 18 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
29. entgegen § 18 Abs. 4 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde plakatiert;
30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet bzw. in belästigender Art und Weise ausspuckt;
33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Dritte erheblich belästigt;
34. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Bänke und andere Einrichtungen nicht bestimmungsgemäß benutzt;
35. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
36. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, befährt oder besteigt;
37. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperrungen oder Einfriedungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert;
38. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt;
39. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
40. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine u. ä. entfernt;
41. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze mitnimmt;
42. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
43. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer, Quellen oder Wasserbecken verunreinigt oder darin unbefugt fischt;
44. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 in Quellen oder Wasserbecken Hunde schwimmen lässt;
45. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 durch Musikinstrumente, Radiogeräte, Tonwiedergabegeräte oder ähnliche Geräte Besucher einer Anlage stört oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt;
46. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, campiert oder Boot fährt;
47. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 12 Parkwege, öffentliche Grünstreifen, Grün- und Erholungsanlagen oder öffentliche Plätze befährt oder Fahrzeuge abstellt;
48. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 13 andere durch Trunkenheit bedingtes Verhalten belästigt;
49. entgegen § 20 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
50. entgegen § 21 Abs. 1 und 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt, nicht eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vernichtet sind;

51. entgegen § 23 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel, an frei zugänglichen Orten lagert bzw. vor Beginn der Rattenbekämpfung die ursächlichen Gegenstände nicht entfernt;
52. die Schutzvorkehrungen des § 24 nicht beachtet;
53. die in § 25 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft;
54. als Verpflichteter entgegen § 26 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 27 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet;
55. entgegen § 29 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
56. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 29 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 29 Abs. 2 anbringt;
57. entgegen § 30 Federvieh so hält, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden oder fremdes Eigentum gefressen oder beschädigt wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 31 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz BW und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € und höchstens 1.000,00,- € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,- € geahndet werden.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung, die dieser Polizeiverordnung entspricht oder widerspricht, außer Kraft. Das ist die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) vom 28. Juni 1999.

Werbach, den 20.10.2020


Dürr, Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Werbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 20. Oktober 2020 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 30. Oktober 2020 im Amtsblatt Nr. 44/2020 bekannt gemacht. Sie ist damit am 31. Oktober 2020 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 PolG BW). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 03.11.2020 vorgelegt (§ 16 PolG BW).

Werbach, den 03.11.2020


Dürr, Bürgermeister



